

Ein OP-Termin wird zum zweiten Mal kurzfristig abgesagt. Kann ich hier eine Rechnung für meinen Ausfall stellen?



Quelle: Thieme Gruppe

Diese Frage wird in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich behandelt.

So entschied beispielsweise das Amtsgericht Diepholz, dass eine Praxis für aufwendige Behandlungen bei Nicht-Erscheinen oder zu kurzfristiger Absage eventuell ein Ausfallhonorar verlangen kann. Der Arzt müsse den Schaden – und damit das Honorar – aber möglichst klein halten (Amtsgericht Diepholz 2011, Az.: 2 C92/11).

Andererseits entschied das Landgericht Berlin schon 2005, dass **generelle Ausfallhonorare** im Anmeldeformular **nicht zulässig** sind und das Amtsgericht Bremen war 2012 der Ansicht, dass Patienten abgesprochene Termine jederzeit folgenlos stornieren dürfen (Landgericht Berlin, 55 S310/04; Amtsgericht Bremen, 9 C0566/11).

Somit kann bei einer **Bestellpraxis** und einer **zeitaufwendigen Behandlung** ein

Ausfallhonorar anfallen. Der Arzt ist jedoch verpflichtet, den entstandenen Schaden gering zu halten. So kann er in dieser Zeit möglicherweise andere Patienten behandeln oder Verwaltungsaufgaben erledigen. Das Ausfallhonorar würde entsprechend geringer ausfallen. Kann der Arzt die Zeit auf diese Weise nicht nutzen und kann er dies nachweisen, steht ihm unter Umständen ein **Ausfallhonorar in voller Höhe** zu. Voraussetzung dafür ist jedoch in der Regel, dass eine ausdrückliche **Vereinbarung zwischen Arzt und Patient** vorliegt, wonach bei ausbleibendem Erscheinen oder kurzfristiger Absage eine Vergütung in Höhe des ausgefallenen Honorars zu zahlen ist.

Aus diesem Grund muss im Vorfeld im **Behandlungsvertrag** eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Ausfallhonorars getroffen werden.

Ebenfalls muss dem Tierhalter die Möglichkeit eröffnet werden, seine Absage dem Tierarzt gegenüber zu erklären. Kann dieser sich ausreichend entlasten, kann der Tierarzt in diesem Falle kein Ausfallhonorar verlangen. Aufgrund dieser fehlenden Möglichkeit hat letztlich das Amtsgericht Bremen die Vereinbarung eines Ausfallhonorars für unwirksam gehalten.

Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: leonie.loeffler@thieme.de

UNSER RECHTSEXPERTE

**Rechtsanwalt
Jürgen Althaus**
ist spezialisiert
auf Tierarztrecht.
www.tiermedrecht.de

